

ENTGELTORDNUNG
über die Benutzung des Schlachthauses in Fischbach
vom 05.12.2022

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Schlachteinrichtungen werden Entgelte nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Schlachteinrichtungen benutzt oder zur Benutzung anmeldet.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt entsteht und wird fällig bei der Anmeldung der Benutzung.

§ 4
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Schlachteinrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---|
| 1. Schlachtraumbenutzung
Schwein/Bulle/Rind | 32,40 € <i>(bisher: Einh. 16,20 €, Ausw. 32,40 €)</i> |
| 2. Schlachtraumbenutzung
Kalb/Schaf/Ziege/Reh | 17,60 € <i>(bisher: Einh. 8,80 €, Ausw. 17,60 €)</i> |
| 3. Kühlraumbenutzung pro Tag
(Schlachttag auch gebührenpflichtig) | 16,40 € <i>(bisher: Einh. 8,20 €, Ausw. 16,40 €)</i> |
| 4. Wurstküchenbenutzung
(Dosen kochen u. a.) | 47,40 € <i>(bisher: Einh. 23,70 €, Ausw. 47,40 €)</i> |
| 5. Entsorgung von Schlachtabfällen
pro Behälter | 16,40 € <i>(bisher: Einh. Und Ausw. 46,70 €)</i> |

Wird bei der Entsorgung nach Nr. 5 nur ein Teil des Behälters in Anspruch genommen, werden die Entgelte anteilig erhoben.

Bei Notschlachtungen werden 20 % Abschlag auf die Schlachtraumbenutzung gewährt.

Alle angegebenen Preise / Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.